

dauernd für einen gleichmäßigen Schutz aller Werke der bildenden Künste eintrat.

Außerdem war es die Réunion des fabricants de bronze, die in rühriger und geschickter Weise den Kampf für den Schutz der angewandten Kunst führte. Der Präsident dieser Réunion, der bekannte Bronzefabrikant E. Soleau, hat seit 1889 unermüdet hierfür gewirkt. Abgesehen von einer sehr wertvollen Schrift,¹⁸⁾ hat er in zahlreichen Berichten für die Kongresse der Association littéraire et artistique internationale und der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz¹⁹⁾ die Frage vom theoretischen und praktischen Standpunkt unter Beibringung eines reichen Materials eingehend erörtert. Es ist auch hauptsächlich seinen Bemühungen zuzuschreiben, daß endlich im Jahre 1902 die französische Regierung den Kammern einen Gesetzentwurf vorlegte, der ohne nennenswerten Widerspruch angenommen und am 11. März 1902 Gesetz wurde.

Dieses Gesetz²⁰⁾ bestimmt folgendes:

Art. 1. »In dem Art. 1 des Gesetzes vom 19./24. Juli 1793 sind nach den Worten »die Urheber von Schriften aller Art, Musikkomponisten« die Worte einzufügen: »die Architekten, die Bildhauer«.

Art. 2. »Es wird dem Art. 1 des Gesetzes vom 19./24. Juli 1793 folgender Absatz beigefügt:

»Dasselbe Recht steht zu den Bildhauern und Zeichnern dekorativer Werke, welches auch der Wert oder die Bestimmung des Werkes sei.«

Damit ist nun in Frankreich die Gleichstellung der Werke der angewandten Kunst mit denen der reinen Kunst gesetzlich durchgeführt. Hervorzuheben ist, daß es die französische Gesetzgeber für zweckmäßig erachtet haben, dies besonders durch die Worte »welches auch die Bestimmung des Werkes sei« zum Ausdruck zu bringen.

Belgien.

Das belgische Urheberrechtsgesetz vom 22. März 1886 gewährt dem Urheber eines literarischen oder künstlerischen Werkes das alleinige Recht, es in irgend welcher Weise oder Gestalt zu vervielfältigen oder die Genehmigung zu solchen Vervielfältigungen zu erteilen.

Art. 21 bestimmt:

»Das durch gewerbliche oder kunstgewerbliche Verfahren vervielfältigte Kunstwerk unterliegt nichtsdestoweniger den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.«

Demgemäß haben die belgischen Gerichte auch den Kunstschutz in Anwendung gebracht für Türknöpfe,¹⁾ für Bilderrahmen,²⁾ für eine eingelegte Tischplatte,³⁾ für Ständer.⁴⁾

Italien.¹⁾

Das italienische Gesetz vom 19. September 1882 enthält eine weitgefaßte Bestimmung:

»Die Urheber von Geisteswerken (opere dell'ingegno) haben das ausschließliche Recht, sie zu veröffentlichen, wiederzugeben und Wiedergaben zu verkaufen.«

¹⁸⁾ Etude sur la protection des modèles d'art appliqué à l'industrie, Paris 1897.

¹⁹⁾ Vgl. S. 8188 Anm. 4 und S. 8189 Sp. 1. Anm. 7.

²⁰⁾ Vgl. hierzu Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht 1902 S. 172; Soleau, im Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz, 1902, S. 108; Soleau, im Annuaire der Association littéraire et artistique internationale, 1902, S. 117.

¹⁾ Tribunal Brüssel 8. Dezember 1848.

²⁾ Tribunal Gent 28. Januar 1854.

³⁾ Tribunal Brüssel 12. Mai 1854.

⁴⁾ Tribunal Brüssel 9. März 1887; vgl. auch Bauwermans, Le droit des auteurs en Belgique, Brüssel 1894.

¹⁾ Vgl. hierzu Foa, Der Schutz der angewandten Kunst in Italien, Jahrbuch der Int. Ver. f. gew. Rechtsschutz Band VI, S. 115 ff.

Zu den Geisteswerken gehören selbstverständlich die Werke der bildenden Künste.

Das Gesetz findet allerdings wenig Anwendung, da es den Schutz von der Hinterlegung des Werks abhängig macht. Daher ist die Rechtsprechung spärlich. Doch liegen Entscheidungen der italienischen Gerichte vor, daß die gewerbliche Bestimmung dem Geisteswerk seinen künstlerischen Charakter und damit seine Schutzfähigkeit nicht nimmt.²⁾ Diese zugunsten einer deutschen Firma ergangene Entscheidung wurde allerdings vom Mailänder Appellhof umgestoßen, da es sich um ein deutsches Werk handelte, und infolgedessen für die Voraussetzungen des Schutzes nicht die Bestimmungen des italienischen, sondern die des deutschen Gesetzes maßgebend seien. Auf Grund des § 14 des deutschen Gesetzes vom 9. Januar 1876 wurde Klägerin abgewiesen.³⁾ Auch eine neue Entscheidung des Mailänder Tribunals vom 6. Mai 1902 hat ausgeführt, daß man in der Entwicklung der modernen Gesellschaft jeden Tag Fälle der Anwendung der Kunst im Gewerbe feststelle, und daß das Gesetz solche Schöpfungen schützen solle, die immer Geistes schöpfungen bleiben und nicht allein als Waren zu betrachten sind.⁴⁾

England.

In England liegen die Verhältnisse wesentlich anders als in den bisher genannten Ländern und als in Deutschland. Die englische Gesetzgebung kennt nicht den Begriff »Werke der bildenden Künste«, sondern nur gewisse Gruppen von Werken, nämlich 1. Stiche und Drucke, 2. Gemälde, Zeichnungen und Photographien, 3. Werke der Skulptur.

Es handelt sich infolgedessen für den englischen Richter wesentlich darum, ob ein Werk in eine dieser Gruppen fällt, die zum Teil, wie die Werke der Skulptur, noch durch schwerfällige Beispielaufzählungen genauer definiert werden. Neben den angeführten Copyrightgesetzen besteht noch ein Musterschutz auf Grund der Patents, designs and trade marks act von 1883. Die Gerichte haben entschieden, daß unter »designs« nur solche Muster zu verstehen sind, die das Aussehen, die äußere Gestalt oder die Verzierungen einer Ware betreffen, und daß sie sich nicht auf solche Werke beziehen, die unter dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes stehen.¹⁾

Die allgemeine Unklarheit der englischen Urheberrechtsgesetze scheint sich auch auf diese Frage zu erstrecken. Man wird wohl die Lage dahin kennzeichnen können, daß Kunstwerke, die in eine der drei aufgeführten Gruppen fallen, auch trotz ihrer gewerblichen Bestimmung unter Copyrightschutz stehen, daß aber andererseits Kunstwerke, die nicht hierunter fallen, wie z. B. Textilerzeugnisse, nur als Muster geschützt werden können.

Holland.

In Holland gibt es gegenwärtig weder ein Kunstschutzgesetz, noch ein Musterschutzgesetz. Indessen hat der außerordentliche Aufschwung, den das Kunstgewerbe Hollands in den letzten Jahren genommen hat, und der sich vor allem auf der Turiner Ausstellung für angewandte Kunst 1902 in so glänzender Weise dokumentierte, eine Bewegung in Kreisen holländischer Künstler und Kunstgewerbetreibender veranlaßt, die die Regierung in nicht allzu ferner Zeit veranlassen dürfte, ein Kunstschutzgesetz zu erlassen. Es wird

²⁾ Vgl. Entscheidung des Turiner Tribunals vom 9. September 1893.

³⁾ Vgl. hierzu auch Diefenbach, Bericht für den Kongress der Association littéraire et artistique, Vevey 1901, Neapel 1902, Annuaire S. 25 ff. und im Jahrbuch der Intern. Ver. f. gew. Rechtsschutz, 1902, S. 186.

⁴⁾ S. Foa a. a. O.

¹⁾ Edmunds, The law of copyright in designs, London 1895, S. 13.